



Satzung des SkVNB
(in der Fassung vom 23.02.2008)

I. Allgemeine Bestimmungen¹

§ 1

**Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz und
Gründungstag**

1. Der Verband führt den Namen Skatverband Niedersachsen-Bremen e.V. (SkVNB)
2. Der SkVNB ist ein eingetragener Verein.
3. Er ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSkV).
4. Der Zuständigkeitsbereich des SkVNB e.V. innerhalb des DSkV sind die Bundesländer Niedersachsen und Bremen.
5. Der Sitz des Verbandes ist Hannover.
6. Als Gründungstag des Landesverbandes gilt der 08. Mai 1971.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der SkVNB e.V. (Landesverband) ist die Vertretung aller Skatspieler und Skatspielerinnen, die ihm über eine dem SkVNB angeschlossene Verbandsgruppe angehören.
2. Der Zweck des Landesverbandes ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Landesverbandsebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des SkVNB e.V. sind im wesentlichen:
 - a) Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene des Landesverbandes,
 - b) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen,
 - c) Förderung der Jugendarbeit,
 - d) Seniorenbetreuung,
 - e) Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts "Skat" auf regionaler Ebene und darüber hinaus über die Gremien des Dachverbandes,
 - f) Schiedsrichterausbildung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

¹ Diese Satzung des Skatverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. in der vorliegenden Fassung vom 23. Februar 2008 ist durchgängig im generischen Maskulinum verfasst.

2. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. An welche gemeinnützige Einrichtung, darüber entscheidet eine Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

1. Die Mitglieder des Landesverbandes gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsgruppen. Das sind Zusammenschlüsse von Vereinen oder Vereinigungen in festgelegten geographischen Grenzen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im Landesverband besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Landesverbandes durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
2. Aus den regionalen Bereichen der bestehenden Verbandsgruppen dürfen keine weiteren Gruppen aufgenommen werden. Nur bei Erlöschen der Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe kann in deren Gebiet unter Berücksichtigung seiner Grenzen eine neue Verbandsgruppe Mitglied des SkVNB e.V. werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch:
 - a) Auflösung der Verbandsgruppe,
 - b) Kündigung,
 - c) Ausschluß,
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Tod des Ehrenmitgliedes oder fördernden Mitgliedes.
2. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Landesverband durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorhergehende

Mitgliederversammlung der Verbandsgruppe dies mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen hat.

3. Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschliessen. Der Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:
 - a) wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
 - b) wenn das Mitglied seinen dem DSkV, dem Landesverband oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium, nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach dem Ausschuß an das Landesverbandsgericht wenden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Verbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skatspiels zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlußfassung der Organe des DSkV und des Landesverbandes vorbehalten sind.
2. Die Verbandsgruppen sind berechtigt:
 - a) Delegierte zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden,
 - b) bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - c) Anträge zur Beschlußfassung einzubringen,
 - d) ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des DSkV und des Landesverbandes und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DSkV und des Landesverbandes zu befolgen.
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass sie die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen.
 - c) die Entscheidungen der Organe des Landesverbandes und des DSkV durchzuführen.
 - d) dafür Sorge zu tragen, daß sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
 - e) den Mitgliedsbeitrag (§ 9) und die ausgesprochenen Strafgebühren rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet; ein Anspruch auf Auszahlung von Kassenanteilen besteht grundsätzlich nicht.

III. Organe des Landesverbandes

§ 10

Organe des Landesverbandes

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium (Gesamtvorstand),
 - c) der Vertretungsvorstand,
 - d) das Landesverbandsgericht.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SkVNB e.V. Sie hat alle zwei Jahre stattzufinden; nach Möglichkeit am letzten Samstag im Februar.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen Vertreter entsprechend der unter § 21 Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge auf Beschluß des Präsidiums einberufen.
Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder (§ 4) zu erfolgen. Sie muß spätestens vier Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.

§ 12

Zusammensetzung, Leitung und Kostenerstattung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Verbandsgruppen,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) dem Vorsitzenden des Landesverbandsgerichts,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 - e) den fördernden Mitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfern.
2. Die Anzahl der Delegierten einer Verbandsgruppe richtet sich nach ihrer Mitgliederstärke. Jede Verbandsgruppe ist berechtigt, pro angefangener Anzahl von 150 organisierten Skatspielern einen Delegierten zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Landesverbandes oder im Verhinderungsfall ein Vertreter entsprechend der unter § 21 Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge.
4. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach der Finanzordnung.

§ 13

Stimmrecht

1. Stimmrecht haben alle unter § 12 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung, soweit sie von ihren Verbandsgruppen als Delegierte entsandt wurden.

§ 14

Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die vorher veröffentlichten Geschäftsberichte des Präsidiums, des Landesverbandsgerichts und die Berichte der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - a) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichts,
 - c) die Geschäftsberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - d) Erlass und Änderung der Satzung und Ordnungen des Landesverbandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) frist- und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge,
 - g) Festsetzung des Beitrages.

§ 15

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer zur Mitgliederversammlung erschienen sind.
2. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig (Abs.1), so hat das Präsidium entsprechend § 11 Abs. 2 unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diese Mitgliederversammlung auch bei Erscheinen von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

§ 16

Wahlen und Wahlverfahren

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Landesverbandsgerichts.
2. Von der Mitgliederversammlung ist vor den Wahlen ein Wahlleiter zu bestimmen, der nach der Entlastung des bisherigen Präsidiums und bei der Wahl des Präsidenten die Versammlungsleitung übernimmt; er darf derzeit kein Amt im Landesverband bekleiden.
3. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag ergeht oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.
4. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
5. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er dieses Ziel nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge eingebracht werden können. Ergehen keine neuen Vorschläge, so genügt im

zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

6. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird dieses Ziel nicht erreicht, findet ein Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
7. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.
8. Wird in einem Wahlgang über mehrere Funktionen abgestimmt, müssen auf dem Stimmzettel mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, jedoch dürfen höchstens so viele Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 17

Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, das Präsidium sowie der Vorsitzende des Landesverbandsgerichtes und die Rechnungsprüfer einbringen.
Die Anträge müssen dem Präsidenten spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich vorgelegt werden.
2. Eine Beratung und Beschlußfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlußfassung für dringlich erklärt.
Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 18

Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte) der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks (§ 2) geändert werden soll oder die die Auflösung des Landesverbandes (§ 30) beinhalten, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landesverband einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt.
 - b) mehr als zwei Präsidiumsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode ausfallen.

- c) wenigstens dreiunddreißig Prozent (33%) der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
2. Die §§ 12 bis 18 gelten entsprechend.

§ 20

Protokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern das Protokoll zugesandt.

V. Das Präsidium

§ 21

Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Spielleiter
 - f) Ligaobmann
 - g) Jugendreferent
 - h) Damenreferent
 - i) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit (LdÖ)
2. Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung hat dies ein Vertreter in der unter Abs.1 aufgeführten Reihenfolge zu übernehmen.
3. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium einem Präsidiumsmitglied oder in besonders begründeten Fällen einem Nichtpräsidiumsmitglied die Aufgabe kommissarisch übertragen werden bis von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wird.
4. Alle Positionen im Präsidium sowie weitergehende Mandate im Skatverband Niedersachsen-Bremen e.V. stehen gleichermaßen männlichen wie weiblichen Bewerbern offen.

§ 22

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des Landesverbandes. Es bestimmt Zielsetzung und Planung des Landesverbandes.
2. Es ist insbesondere zuständig für die
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des Landesverbandes,
 - b) besondere Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge im Landesverband,

- d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - e) Mitarbeit in den Gremien des DSKV.
3. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
 4. Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen; es muss aber mindestens zweimal im Jahr tagen.
 5. Über den Verlauf und Gegenstand der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden an das Präsidium und an alle Mitglieder je einmal versandt.
 6. Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums des Landesverbandes.

VI. Der Vertretungsvorstand

§ 23

Vertretungsvorstand

1. Im Sinne des § 26 BGB wird der SkVNB e.V. von folgenden Mitgliedern des Präsidiums vertreten:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Präsident und der Vizepräsident haben die Vertretungsbefugnis jeweils zusammen mit einem der unter Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

VII. Das Landesverbandsgericht

§ 24

Zusammensetzung

1. Das Landesverbandsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern sowie 2 Stellvertretern.
2. Die Mitglieder müssen verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

§ 25

Aufgaben

1. Das Landesverbandsgericht entscheidet u. a. über die Streitfragen, die die Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes betreffen.
2. Näheres regelt die Rechtsordnung des DSKV.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26

Entschädigungen und Finanzordnung

1. Alle in ein Amt des SkVNB e.V. gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Entstehende Aufwendungen bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

§ 27

Spielbetrieb

1. Den Spielbetrieb des Landesverbandes regelt eine Wettspielordnung.

§ 28

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 29

Rechnungsprüfer

1. Die ordentlichen Mitglieder stellen im turnusgemäßen Wechsel die Rechnungsprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber den Mitgliedern schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Im Jahr der Mitgliederversammlung ist dieser Bericht den Delegierten der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 30

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muß mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SkVNB hat die Mitgliederversammlung die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen.

§ 31

Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand des SkVNB e.V. ist Hannover.

§ 32

Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

1. Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
2. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 33

Inkrafttreten

1. Diese überarbeitete Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2012 rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.